Anwaltliche Berufshaftpflichtversicherung und BRAO-Reform

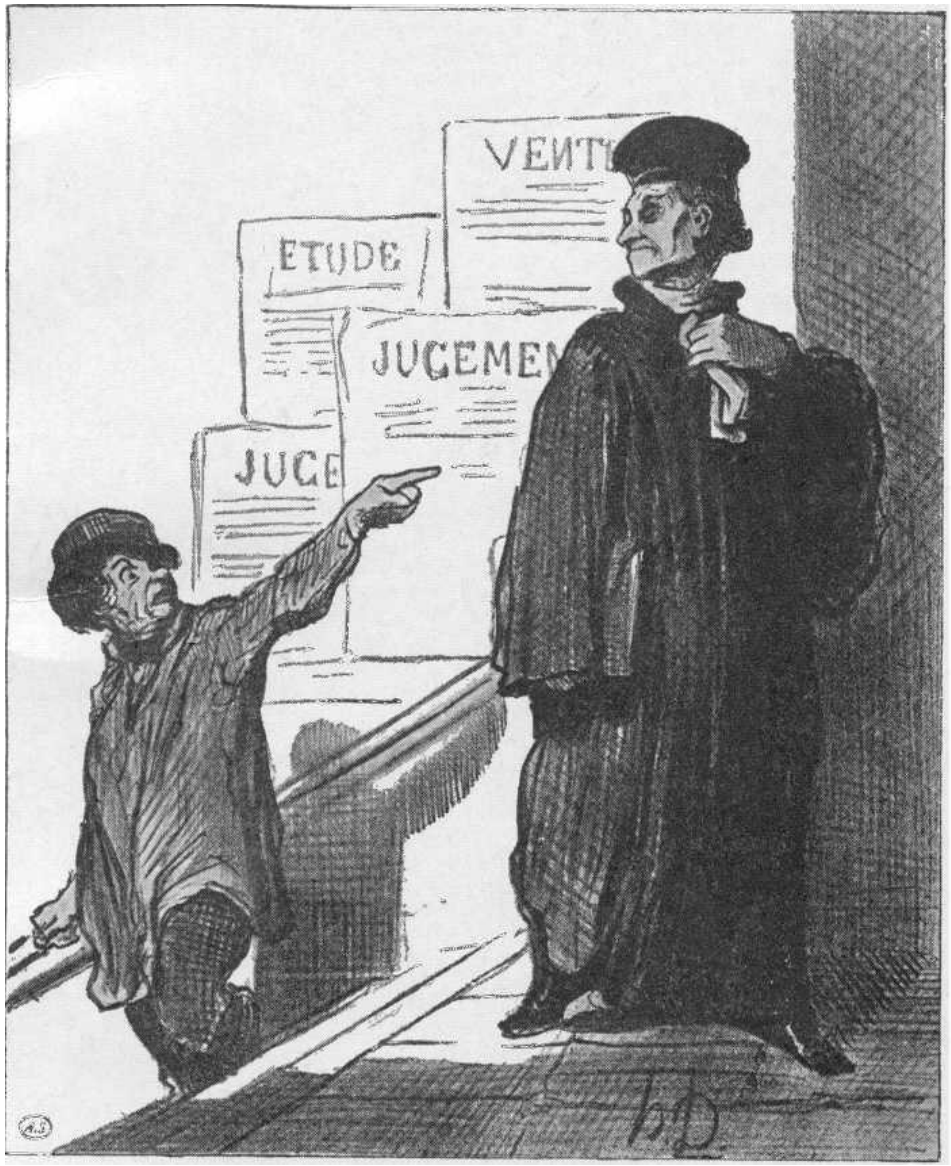

„Un plaideur peu satisfait“
aus: *„Les Gens de Justice“*,
Honoré Daumier
(1808 - 1879)

GRAMS & HAGN Rechtsanwälte

Übersicht

- **berufsrechtliche Anforderungen an den Versicherungsschutz der anwaltlichen Berufshaftpflichtversicherung, § 51 BRAO**
- **bisherige Sonderregelung für PartG mbB (§ 51a BRAO a.F.) und RA-GmbH (§ 59j BRAO a.F.) entfallen, statt dessen**
- **gesetzliche Neuregelungen zum 01.08.2022 für sämtliche Berufsausübungsgesellschaften, §§ 59b ff. BRAO n.F.**
  - **insbes. §§ 59n, 59o BRAO n.F.**
  - **Versicherungspflicht aller Berufsausübungsgesellschaften**
  - **Sonderregelung für Deckungsausschluss wg. wissentlicher Pflichtverletzung, § 59n II 2, 3 BRAO**
  - **Mindestversicherungssummen**
  - **Mindest-Jahreshöchstleistung („Maximierung“)**
- **Folge: geänderte Anforderungen an vertragliche Haftungs-begrenzungsvereinbarungen mit Mandanten, § 52 BRAO**

GRAMS & HAGN Rechtsanwälte

§ 51 BRAO - Berufshaftpflichtversicherung

- sachlich unverändert
- Versicherungspflicht jedes einzelnen Rechtsanwalts persönlich (§ 51 I 1 BRAO; bleibt bestehen!)
- zulässige Ausschlüsse (§ 51 III BRAO):
  - wissentliche Pflichtverletzung
  - Tätigkeit über Kanzleien oder Büros in anderen Staaten
  - Beratung und Beschäftigung mit außereuropäischem Recht
  - Tätigkeit vor außereuropäischen Gerichten
  - Veruntreuung durch Personal, Angehörige oder Mitgesellschafter
- Mindestversicherungssumme 250.000 EUR pro Fall (§ 51 IV)
- mindestens vier Mal pro Versicherungsjahr („Maximierung“)

GRAMS & HAGN Rechtsanwälte

bisher: GbR, (einfache) PartG

- für diese Rechtsformen bislang keine gesonderte Regelung
- auch hier galt (nur) § 51 BRAO
- Versicherungspflicht nur der einzelnen Berufsträger,
- obwohl GbR / PartG aufgrund (Teil-) Rechtsfähigkeit im Haftpflichtverhältnis gegenüber Mandanten (oder Dritten) selbst Haftungssubjekt sind (Systembruch)
- keine gesonderte Versicherungssumme/Maximierung
- also ebenfalls 250.000 EUR pro Fall, mindestens 4 x p.a.

GRAMS & HAGN Rechtsanwälte

bisher: PartG mbB, RA-GmbH

- Sonderregelungen in §§ 51a, 59j BRAO a.F.
- erhöhte Mindestversicherungssumme/Maximierung 2,5 Mio. EUR pro Fall, mind. vierfach
- „Preis“ für „Entlassung“ der Berufsträger aus der persönlichen Haftung
- diese Sonderregelungen werden nun abgeschafft
- künftig einheitliche Regeln für sämtliche „Berufsausübungsgesellschaften“
- *Exkurs: gesonderte Zulassungspflicht bisher nur für RA-GmbH, § 59c ff. a.F. BRAO*

GRAMS & HAGN Rechtsanwälte

Neuregelung für Berufsausübungsgesellschaften, § 59b BRAO ff. n.F.

§ 59b Berufsausübungsgesellschaften

(1) Rechtsanwälte dürfen sich zur gemeinschaftlichen Ausübung ihres Berufs zu Berufsausübungsgesellschaften verbinden. Sie dürfen sich zur Ausübung ihres Berufs auch in Berufsausübungsgesellschaften organisieren, deren einziger Gesellschafter sie sind.

(2) Berufsausübungsgesellschaften zur gemeinschaftlichen Berufsausübung in der Bundesrepublik Deutschland können die folgenden Rechtsformen haben:

1. Gesellschaften nach deutschem Recht einschließlich der Handelsgesellschaften,
2. Europäische Gesellschaften und
3. Gesellschaften, die zulässig sind nach dem Recht
a) eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder
b) eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

Für Berufsausübungsgesellschaften nach dem Gesellschaftsrecht eines Staates, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, gilt § 207a.

GRAMS & HAGN Rechtsanwälte

Neuregelung für Berufsausübungsgesellschaften, § 59b BRAO ff. n.F.

Exkurs: § 59f n.F. Zulassung

(1) Berufsausübungsgesellschaften bedürfen der Zulassung durch die Rechtsanwaltskammer.

Keiner Zulassung nach Satz 1 bedürfen Personengesellschaften, bei denen keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorliegt und denen als Gesellschafter und als Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane ausschließlich Rechtsanwälte oder Angehörige eines in § 59c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Berufs angehören.

Unberührt von Satz 2 bleibt der freiwillige Antrag auf eine Zulassung.

(2) …

GRAMS & HAGN Rechtsanwälte

Neuregelung für Berufsausübungsgesellschaften, § 59b BRAO ff. n.F.

- Inkrafttreten: 01.08.2022
- gelten für sämtliche Gesellschaftsformen
- hier von Interesse:
  - § 59n BRAO n.F. Berufshaftpflichtversicherung
  - § 59 o BRAO n.F. Mindestversicherungssumme und Jahreshöchstleistung

GRAMS & HAGN Rechtsanwälte

§ 59n BRAO n.F. - Berufshaftpflichtversicherung

(1) Berufsausübungsgesellschaften sind verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und während der Dauer ihrer Betätigung aufrechtzuerhalten.

(2) Die Berufshaftpflichtversicherung muss die Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden decken, die sich aus der Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten ergeben. § 51 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, 3 Nummer 2 bis 5 und Absatz 5 bis 7 ist entsprechend anzuwenden. Ist die Haftung der Gesellschaft nicht rechtsformbedingt beschränkt und liegt keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vor, so ist auch § 51 Absatz 3 Nummer 1 entsprechend anzuwenden.

(3) Wird die Berufshaftpflichtversicherung nicht oder nicht in dem vorgeschriebenen Umfang unterhalten, so haften neben der Berufsausübungsgesellschaft die Gesellschafter und die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans persönlich in Höhe des fehlenden Versicherungsschutzes.

GRAMS & HAGN Rechtsanwälte

§ 59n BRAO n.F. - Berufshaftpflichtversicherung

- jede Berufsausübungsgesellschaft benötigt künftig eine eigene, auf die Gesellschaft lautende Versicherungspolice,
- gilt – anders als bisher – auch für GbR und (einfache) PartG
- gilt auch für sog. Scheinsozietät (§ 1 II. AVB: als Gesellschafter gelten alle Berufsträger, die ihren Beruf nach außen hin gemeinschaftlich ausüben, unabhängig davon, wie ihre vertraglichen Beziehungen im Innenverhältnis geregelt sind).
- daneben ist für Anwaltszulassung persönliche Versicherung nach § 51 BRAO für jeden einzelnen Berufsträger erforderlich (so schon bisher bei PartG mbB und GmbH)
- dies kann z.B. als Mitversicherung in der Police der Gesellschaft erfolgen (oder individuell)

GRAMS & HAGN Rechtsanwälte

Deckungsausschluss wegen wissentlicher Pflichtverletzung, § 59n II 2, 3 BRAO n.F.

- eingeschränkte Verweisung in § 59n II 2 BRAO (verweist nicht auf § 51 III Nr. 1 BRAO)
- Folge: Deckungsausschluss für wissentliche Pflichtverletzung ist für Berufsausübungsgesellschaften grds. nicht zulässig
- aber § 59n II 3 BRAO: § 51 III Nr. 1 BRAO ist anwendbar auf Gesellschaften ohne Haftungsbegrenzung, also GbR, (einfache) PartG
- heißt: Deckungsausschluss unzulässig für PartG mbB, KG incl. GmbH & Co. KG sowie für alle Kapitalgesellschaften

GRAMS & HAGN Rechtsanwälte

Deckungsausschluss wegen wissentlicher Pflichtverletzung, § 59n II 2, 3 BRAO n.F.

- dann gilt gesetzliche Regelung (§ 103 VVG Herbeiführung des Versicherungsfalles): Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich und widerrechtlich den bei dem Dritten eingetretenen Schaden herbeigeführt hat.
- Vorsatz muss Schadenseintritt mit umfassen
- aber: dolus eventualis reicht aus, um Versicherungsschutz zu verlieren
- (wissentliche Pflichtverletzung bedeutet: dolus directus bzgl. Pflichtverletzung, kein höherer Verschuldensgrad bzgl. Schadensverursachung; Besonderheiten bzgl. Beweislast)

GRAMS & HAGN Rechtsanwälte

Deckungsausschluss wegen wissentlicher Pflichtverletzung, § 59n II 2, 3 BRAO n.F.

- Versicherer kann sich bei wissentlicher Pflichtverletzung in AVB Rückgriff gegen den VN vorbehalten (ggf. abdingbar gegen Mehrprämie)
- da für nicht anwaltliche Tätigkeiten (z.B. Betreuer, Testaments-vollstrecker etc.) keine ges. Pflichtversicherung besteht, kann insofern Ausschluss für wissentliche Pflichtverletzung in AVB vereinbart werden (*Riechert*, AnwBl 2022 104, 105)

GRAMS & HAGN Rechtsanwälte

§ 59o BRAO n.F. - Mindestversicherungssumme und Jahreshöchstleistung

(1) Für Berufsausübungsgesellschaften, bei denen für Verbindlichkeiten der Berufsausübungsgesellschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung rechtsformbedingt keine natürliche Person haftet oder bei denen die Haftung der natürlichen Personen beschränkt wird, beträgt die Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung nach § 59n vorbehaltlich des Absatzes 2 für jeden Versicherungsfall 2.500.000 Euro.

(2) Für Berufsausübungsgesellschaften nach Absatz 1, in denen nicht mehr als zehn Personen anwaltlich oder in einem Beruf nach § 59c Absatz 1 Satz 1 tätig sind, beträgt die Mindestversicherungssumme 1.000.000 Euro.

GRAMS & HAGN Rechtsanwälte

§ 59o BRAO n.F. - Mindestversicherungssumme und Jahreshöchstleistung

(3) Für alle Berufsausübungsgesellschaften, die keinen rechtsformbedingten Ausschluss der Haftung und keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorsehen, beträgt die Mindestversicherungssumme 500.000 Euro für jeden Versicherungsfall.

(4) Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den Betrag der jeweiligen Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafter und mit der Zahl der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, begrenzt werden. Ist eine Berufsausübungsgesellschaft Gesellschafter, so ist bei der Berechnung der Jahreshöchstleistung nicht die beteiligte Berufsausübungsgesellschaft, sondern die Zahl ihrer Gesellschafter und der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, maßgeblich. Die Jahreshöchstleistung muss sich jedoch in jedem Fall mindestens auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen.

GRAMS & HAGN Rechtsanwälte

§ 59o BRAO n.F. - Mindestversicherungssumme und Jahreshöchstleistung

- bei Rechtsformen, bei denen rechtsformbedingt keine natürliche Person haftet oder die Haftung der natürlichen Personen beschränkt wird (PartG mbB, GmbH, AG, KG, GmbH & Co. KG): Mindest-VSSU **2,5 Mio. EUR** pro Fall
- bei max. zehn tätigen Berufsträgern (nicht: Gesellschaftern) **1 Mio. EUR** pro Fall
- bei Rechtsformen ohne Beschränkung der persönlichen Haftung (GbR, einfache PartG) Mindest-VSSU **500.000 EUR**
- für „kleine“ PartG mbB und GmbH: Reduzierung der VSSU
- für GbR und einfache PartG: Verdoppelung der VSSU

GRAMS & HAGN Rechtsanwälte

§ 59o BRAO n.F. - Mindestversicherungssumme und Jahreshöchstleistung

- Jahreshöchstleistung (Maximierung) mind. Mindest-VSSU x Anzahl der Gesellschafter/Geschäftsführer, mind. vierfach

GRAMS & HAGN Rechtsanwälte

§ 59o BRAO n.F. - Mindestversicherungssumme und Jahreshöchstleistung

- bei nicht gesetzeskonformer Versicherung ggf. persönliche Haftung der Gesellschafter/Geschäftsführer (entspricht § 59j III a.F. bei der RA-GmbH)
- i.d.R. kein Problem für „große“, zulassungspflichtige Gesellschaften (Überprüfung durch RAK i.R.d. Zulassung)
- aber möglw. für „kleine“ Gesellschaften bei späterem Überschreiten der Höchstzahl von zehn Berufsträgern **(!)**
- sowie für einfache GbR (insbes. Scheinsozietäten), PartG (nicht zulassungspflichtig; bei PartG aber Prüfung i.R.d. Registereintragung)

GRAMS & HAGN Rechtsanwälte

Anpassungsbedarf prüfen und ggf. umsetzen!

- Berufsausübungsgesellschaften, bei denen bisher nur die einzelnen Berufsträger versichert sind, benötigen neuen Versicherungsvertrag, lautend auf die Gesellschaft
- Mindest-VSSU abhängig von Rechtsform und Kanzleigröße
- bei Unterversicherung Gefahr der persönlichen Differenz-haftung
- Berufsträger, die ihre Tätigkeit ausschließlich über eine Berufsausübungsgesellschaft ausüben, können ihre persönliche VSSU ggf. reduzieren
- bei nicht anwaltlicher Tätigkeit (z.B. Betreuer, Testaments-vollstrecker etc.) prüfen, ob diese von der Gesellschafts-police abgedeckt ist

GRAMS & HAGN Rechtsanwälte

§ 52 BRAO Vertragliche Begrenzung von Ersatzansprüchen

(1) Der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Rechtsanwalt bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens kann beschränkt werden:
1. durch schriftliche Vereinbarung im Einzelfall bis zur Höhe der Mindestversicherungssumme;
2. durch vorformulierte Vertragsbedingungen für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht.
Für Berufsausübungsgesellschaften gilt Satz 1 entsprechend.
(2) …

GRAMS & HAGN Rechtsanwälte

Konsequenzen der BRAO-Reform für Haftungs-begrenzungsvereinbarungen nach § 52 I BRAO

- Grund: Anknüpfung in § 52 I BRAO an Mindest-VSSU
- notwendige Mindest-Haftungssummen (incl. entspr. Versicherungsschutz):

	Individual-vereinbarung	vorformulierte Bedingungen
GbR, einfache PartG	500‘	2“000‘
PartG mbB, GmbH etc. bis 10 Berufsträger	1“000‘	4“000‘
dto. über 10 Berufsträger	2“500“	10“000‘

GRAMS & HAGN Rechtsanwälte

Konsequenzen der BRAO-Reform für Haftungs-begrenzungsvereinbarungen nach § 52 I BRAO

- bestehende Mandatsvereinbarungen (laufende Mandate oder Rahmenvereinbarungen) anpassen!
- Individualvereinbarungen nach § 52 I 1 Nr. 1 BRAO müssen ggf. – individuell – neu ausgehandelt werden (freies Aushandeln = ernsthaft zur Disposition stellen!)
- vorformulierte Bedingungen nach § 52 I 1 Nr. 2 BRAO (nur für einfache Fahrlässigkeit!) können einseitig vorgegeben werden, nur Beweislast RAe für Einbeziehung
- ohne Anpassung droht Unwirksamkeit vereinbarter Haftungs-begrenzungen bei Unterschreiten der neuen Mindestbeträge!

GRAMS & HAGN
Rechtsanwälte

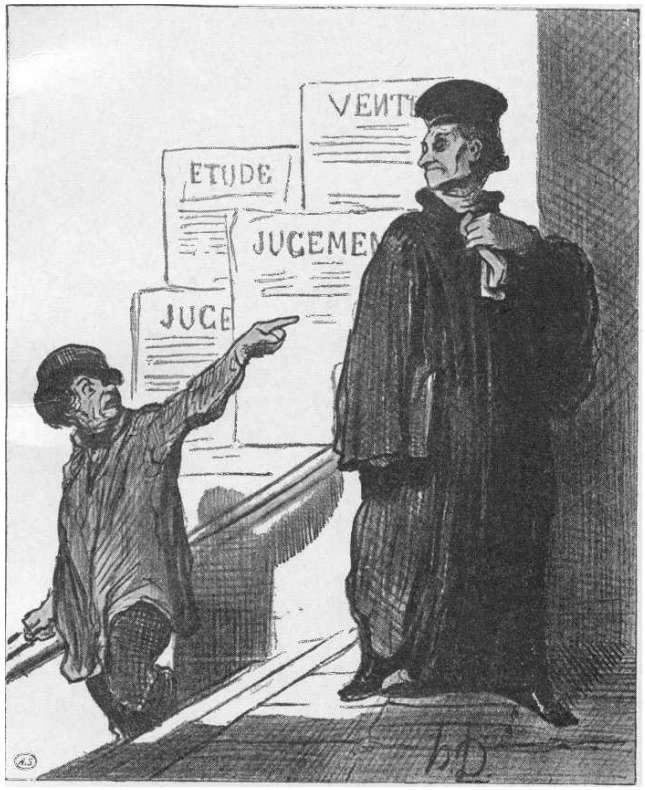

Vielen Dank!